Gesetz- und Verordnungsblatt
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I.

XIII. Band (Ausgegeben den 6. März 1946) 4. Stück

Inhalt:

Nr. 21. Gemeindewahlordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg vom 25. März 1946 ..... S. 23
Nr. 22. Ansprache des Oberkirchenrats anläßlich des Inkrafttretens der neuen Gemeindewahlordnung ..... S. 27
Nr. 23. Beschluß der außerordentlichen Landessynode zur Selbstreinigung der Kirche ..... S. 30
Nr. 24. Gesetz betr. die Bezeichnung der Kirche ..... S. 31
Nr. 25. Gesetz betr. die Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand ..... S. 31
Nr. 26. Gesetz betr. vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiet des Pfarrstellenbesetzungsrechts ..... S. 31
Nr. 27. Gesetz betr. vorübergehende Kürzung des Diensteinkommens der Pfarrer und der Mitglieder des Oberkirchenrats S. 32
Nr. 28. Gesetz betr. die Regelung des Kollektenrechts ..... S. 32
Nr. 29. Gesetz betr. Bildung der Kirchengemeinde Fedderwardergroden-Voslapp ..... S. 33
Nr. 30. Gesetz betr. Vereinigung der 1. und 2. Pfarrstelle in Fedderwarden ..... S. 33
Nr. 31. Gesetz betr. die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1946/47 ..... S. 33
Nr. 32. Gesetz betr. den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1946 bis 31. März 1947 ..... S. 34
Nr. 33. Beschluß der Landessynode betr. die Form der Gottesdienste in der Garnisonkirche in Oldenburg und betr. die liturgische Form der Gebete ..... S. 37
Nr. 34. Erlaß des Oberkirchenrats betr. Patenschaften ..... S. 37
Nr. 35. Anordnung des Oberkirchenrats betr. die Kirchenkollekten im Jahre 1946 ..... S. 37
— Nachrichten ..... S. 37

Nr. 21.

Gemeindewahlordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg.

Oldenburg, den 25. März 1946.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1

Alle kirchlichen Wahlen dienen allein dem Auftrage der Kirche. Auch soweit die zu wählenden Organe mit der Aufgabe betraut sind, die rechtliche Ordnung zu wahren und eine ordentliche Verwaltung sicherzustellen, sind sie in ihrer Arbeit verpflichtet, den geistlichen Auftrag der Kirche auszurichten. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder, die Wähler, die Gewählten und die mit der Durchführung und Leitung der Wahl Beauftragten, ständig bewußt bleiben.

§ 2

In jeder Kirchen- und Kapellengemeinde wird ein Gemeindekirchenrat gewählt. Auch wenn Kirchengemeinden oder Kapellengemeinden ständig oder vorübergehend unter einem Pfarramt vereinigt sind, ist für jede Gemeinde ein besonderer Kirchenrat zu wählen. Zur Beratung gemeinsamer Aufgaben treten die Gemeindekirchenräte zusammen.

Durch Gemeindestatut kann die Bildung eines von den einzelnen Kirchenräten zu berufenden Gesamtkirchenrats angeordnet werden.

Bei Bildung von Gesamtverbänden regelt ein Gesetz die Wahl von Gemeindekirchenräten und die Abgrenzung ihrer Aufgaben.

In Anstaltsgemeinden kann die Bildung von Gemeindekirchenräten unterbleiben.

II. Die Bildung der Wahlgemeinde

§ 3

Zur Teilnahme an kirchlichen Wahlen berechtigt sind die getauften und konfirmierten Gemeindeglieder, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und folgende allgemeine und besondere kirchliche Bedingungen erfüllen:

1. Allgemeine Erfordernisse:
   a) Besitz der Geschäftsfähigkeit,
   b) Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
   c) Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde während eines Jahres vor der Wahl,
   d) Erfüllung der Verpflichtung, die kirchlichen Steuern und Abgaben zu entrichten.

Über einen Antrag, aus besonderen kirchlichen Gründen von den Erfordernissen zu a-d abzusehen, entscheidet nach Anhörung des zuständigen Pfarrers und des Gemeindekirchenrats der Kreiskirchenrat endgültig.

2. Besondere Erfordernisse:
   a) Erfüllung der Pflicht, die kirchliche Trauung nachzusuchen,
   b) Erfüllung der Pflicht, die Kinder taufen und konfirmieren zu lassen,
   c) Aufnahme in die Wählerliste der Gemeinde unter Wahrung der dafür aufgestellten Erfordernisse.

§ 4

Die Wahlberechtigung ruht, wenn Gemeindegliedern auf Grund von Maßnahmen kirchlicher Zucht das Recht zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl versagt ist.

§ 5

Der Gemeindekirchenrat soll, auch wenn die Erfordernisse des § 3 gegeben sind, die Wahlberechtigung solchen Gemeindegliedern versagen, die:

a) mit Vorbedacht die kirchliche Ordnung verletzen, insbesondere ihre Kinder von der christlichen Unterweisung fernhalten, beim Begräbnis ihrer Angehörigen keine kirchliche Beteiligung nachsuchen und sich selbst nicht am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligen,
b) den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich gemacht oder durch ihren Lebenswandel ein noch nicht behobenes öffentliches Ärgernis gegeben haben.
c) sich in der Vergangenheit kirchenfeindlich betätigt oder in ihrer außerkirchlichen Betätigung den christentumfeindlichen Mächten bewußt Vorschub geleistet haben, ohne daß eine wirkliche Einsicht in ihren Irrweg und eine innere Umkehr vor der Gemeinde offenbar geworden ist.

§ 6

Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste der Gemeinde muß persönlich bei dem Pfarrer oder anderen vom Gemeindekirchenrat dafür bestimmten Personen gestellt werden. Es wird ein für die ganze Kirche einheitlich aufgestelltes Formblatt (s. Anl. 1) benutzt.

Ausnahmen von der Pflicht persönlicher Anmeldung, z. B. im Falle von Krankheit, genehmigt der Gemeindekirchenrat auf Antrag.

§ 7

Bei der Stellung des Antrages hat das Gemeindeglied folgende Erklärung eigenhändig zu unterschreiben:

„Ich verpflichte mich, im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes bezeugt ist, und in Treue zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis meiner Kirche mein Wahlrecht auszuüben und meine Pflichten in der Gemeinde zu erfüllen."

§ 8

Nach Anweisung des Oberkirchenrats wird zur Vorbereitung einer in Aussicht stehenden kirchlichen Wahl eine Wählerliste aufgelegt. Die Gemeinde ist durch Abkündigung in den Gottesdiensten dreier aufeinanderfolgender Sonntage und in sonst geeigneter Weise im kirchlichen Rahmen (z. B. in Bibelstunden und durch Mitteilung in der kirchlichen Presse) aufzufordern, sich zur Eintragung anzumelden; dabei sind die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerliste bekanntzugeben.

Die Frist zur Anmeldung endet mit dem zweiten Sonnabend nach der letzten Bekanntgabe im Gottesdienst.

§ 9

Der Gemeindekirchenrat entscheidet auf Grund der Bestimmungen der §§ 3—5 dieser Wahlordnung über die Aufnahmeanträge. Gegen die Stimme des zuständigen Gemeindepfarrers kann eine Aufnahme in die Wählerliste nicht erfolgen.

§ 10

Wird die Aufnahme abgelehnt, so hat der Gemeindekirchenrat dies dem Gemeindeglied mit den Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Woche Beschwerde beim Kreiskirchenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 11

Auf Grund der anerkannten Anmeldungen stellt der Gemeindekirchenrat die Wählerliste auf. Diese kann in Listenform oder in Karteiform angelegt werden (s. Anl. 2).

§ 12

Die Kirchengemeinde kann in mehrere Wahlbezirke eingeteilt werden. Ihre Abgrenzung bestimmt der Gemeindekirchenrat. Zum Zweck der Wahl können die Wahlbezirke in Stimmbezirke unterteilt werden.

In diesem Fall ist die Wählerliste nach Wahl- und Stimmbezirken zu gliedern.

§ 13

Nachdem die Wählerliste fertiggestellt ist, wird sie eine Woche zur Einsicht durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung ist im Gottesdienst abzukündigen.

Der Gemeindekirchenrat kann auf Grund von Beanstandungen, die erhoben werden, die Wählerliste berichtigen, um offenbare Irrtümer zu beseitigen.

§ 14

Die Wählerliste soll so rechtzeitig aufgestellt werden, daß sie spätestens einen Monat vor dem Wahltermin abgeschlossen ist. Nachträgliche Eintragungen sind nicht mehr möglich.

§ 15

Nachdem die endgültige Wählerliste aufgestellt ist, übersendet der Gemeindekirchenrat den wahlberechtigten Gemeindegliedern eine Wählerkarte. Sie dient als Ausweis bei der Wahl. Die Wählerkarte wird bei Einteilung der Gemeinde in mehrere Wahlbezirke farbig gekennzeichnet.

§ 16

Die Wählerliste wird vom Gemeindekirchenrat laufend weitergeführt.

Ein Gemeindeglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die Streichung von der Wählerliste beantragen.

Wenn bei einem Gemeindeglied die in §§ 3-5 festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerliste nachträglich entfallen, wird sein Name in der Wählerliste gestrichen. Die Streichung wird dem Gemeindeglied unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Für die Beschwerde gilt § 10 Satz 2.

Die durch Tod und Fortzug aus der Gemeinde oder durch den Austritt aus der Kirche sich ergebenden Veränderungen sind nachzutragen. Wenn durch Maßnahmen der Kirchenzucht das Wahlrecht entfällt oder ruht, ist die Wählerliste ebenfalls zu berichtigen.

§ 17

In jedem Jahr ist zu einem vom Oberkirchenrat festzusetzenden Zeitpunkt die Wählerliste zur Neuanmeldung auszulegen. Die §§ 3-13 sind entsprechend anzuwenden.

Eine Wählerkarte wird zu jeder bevorstehenden Wahl allen in die Wählerliste eingetragenen Gemeindegliedern ausgestellt.

III. Das Amt des Kirchenältesten

§ 18

Das Amt des Kirchenältesten ist ein Ehrenamt der Gemeinde; die Ältesten haben ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes und die Bekenntnisse der Kirche und in Verantwortung vor der Gemeinde und der Gesamtkirche zu führen.

§ 19

Wählbar zu Kirchenältesten sind Gemeindeglieder, die das 25. Lebensjahr am Wahltage vollendet haben, seit drei Jah-

ren Glieder der Kirchengemeinde sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) sie müssen zur Ausübung des Wahlrechts in der Gemeinde befähigt sein,

b) sie müssen sich am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde rege beteiligen, insbesondere das Heilige Abendmahl mit der Gemeinde feiern,

c) sie müssen bereit sein, das Amtsgelübde der Kirchenältesten abzulegen und die Dienste in der Gemeinde zu übernehmen, die einem Kirchenältesten nach der Ordnung der Kirche zukommen.

Von dem Erfordernis der dreijährigen Zugehörigkeit zur Gemeinde kann der Kreiskirchenrat auf Antrag des Gemeindekirchenrats Ausnahmen zulassen.

Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder sollen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Mitglieder des gleichen Gemeindekirchenrats sein. Die Genehmigung dazu erteilt auf Antrag der Kreiskirchenrat.

§ 20

Allen Gemeindegliedern, die auf die Wahlliste der Gemeinde gesetzt werden sollen, ist der Wortlaut des Amtsgelübdes mitzuteilen und von ihnen folgende schriftliche Erklärung zu fordern:

„Für den Fall meiner Wahl zum Kirchenältesten erkläre ich:

Ich bin bereit, das Amt des Kirchenältesten in meiner Gemeinde zu übernehmen und das Amtsgelübde abzulegen.

Ich bin willens, in meiner Teilnahme am Leben der Gemeinde in Gottesdienst und Feier des Heiligen Abendmahls, in meiner persönlichen Lebensführung und in meinem Beruf, in der Arbeit der christlichen Liebe und in allen einem Kirchenältesten sonst obliegenden Pflichten und Diensten mit Gottes Hilfe der Gemeinde ein Vorbild zu sein."

§ 21

Nach ihrer Wahl legen die neugewählten Ältesten im Gottesdienst der Gemeinde nach einer vom Oberkirchenrat gegebenen Ordnung ein Amtsgelübde ab, indem sie auf folgende Fragen des Einsegnenden:

„Gelobt ihr vor Gott, das Amt eines Kirchenältesten im Gehorsam gegen das Wort Gottes und in Treue zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis nach der Ordnung unserer Kirche zu führen? Wollt ihr in eurem Amt und in eurem Leben mit Gottes Hilfe allzeit das Beste der Gemeinde und der Kirche suchen?

antworten:

„Ja, mit Gottes Hilfe."

Die Ablegung des Gelübdes ist für das Amt des Ältesten begründend.

§ 22

Das Amt des Kirchenältesten endet mit dem Ablauf seiner Amtszeit, seinem Verzicht auf das Amt, oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen seines Amtes gemäß § 19 der Wahlordnung.

Auf Grund einer besonderen Ordnung der kirchlichen Zucht kann das Amt des Kirchenältesten im Wege der Kirchenzucht aberkannt werden.

IV. Die Leitung der Wahl

§ 23

Die Leitung der Wahl hat der bisherige Gemeindekirchenrat. Der Gemeindekirchenrat kann aus seiner Mitte und unter Heranziehung von weiteren Gemeindegliedern einen Wahlausschuß berufen und ihm die Leitung der Wahl übertragen. Wenn Wahl- und Stimmbezirke gebildet sind, sind Vorkehrungen für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl in den einzelnen Bezirken zu treffen. Ist ein arbeitsfähiger Gemeindekirchenrat nicht vorhanden, so bestellt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Pfarramtes einen Wahlausschuß.

§ 24

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) gibt nach den Weisungen des Oberkirchenrats den Tag der Wahl bekannt und fordert die wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, Wahlvorschläge einzureichen. Die Aufforderung erfolgt durch Abkündigung im Gottesdienst der Gemeinde an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen und in sonst geeigneter Weise im kirchlichen Rahmen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am zweiten Sonnabend nach der letzten Bekanntgabe im Gottesdienst.

Der Gemeindekirchenrat kann anordnen, daß bei jedem Wahlvorschlag die einzelnen Gemeindeteile in einem bestimmten Verhältnis berücksichtigt werden.

§ 25

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein. Sie sind beim Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) einzureichen.

Sie sollen höchstens so viele Namen enthalten, wie Kirchenälteste zu wählen sind, außerdem halb so viele als Ersatzälteste.

Die Vorgeschlagenen sind so deutlich zu bezeichnen, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind.

§ 26

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) überprüft die eingereichten Vorschläge daraufhin, ob die Vorgeschlagenen zu den wählbaren Gemeindegliedern gehören. Mängel der Vorschläge sind nötigenfalls im Einvernehmen mit den Unterzeichnern zu beseitigen.

§ 27

Müssen vorgeschlagene Gemeindeglieder von der Liste gestrichen werden, sind sie und die Unterzeichner des Vorschlages unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung des Gemeindekirchenrats (Wahlausschusses) steht allen Beteiligten binnen einer Woche die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu, der endgültig entscheidet. Wird die Beschwerde abgelehnt, so ist eine Ergänzung des Vorschlages nicht zulässig.

§ 28

Den als wählbar anerkannten Vorgeschlagenen leitet der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) das Amtsgelübde (§ 21 WO.) und die Erklärung (§ 20 WO.) zu mit der Aufforderung, die Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift binnen einer gesetzten Frist an den Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) zurückzureichen.

§ 29

Nach Ablauf der Frist stellt der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) die vorgeschlagenen wählbaren Gemeindeglieder getrennt nach Ältesten und Ersatzältesten in alphabethischer Reihenfolge unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf und Wohnung, aber ohne Bezugnahme auf die Vorschlagslisten, zusammen.

Wenn der Gemeindekirchenrat eine Bestimmung nach § 24 Abs. 2 getroffen hat, so ist auch die Zusammenstellung nach Gemeindeteilen zu gliedern.

Sind nicht mehr oder weniger als die erforderliche Zahl von Kirchenältesten vorgeschlagen, so gelten die vorgeschlagenen als gewählt. Eine Wahlhandlung entfällt damit.

§ 30

Von dem Ergebnis der Wahl gemäß § 29 Abs. 3 WO. wird die Gemeinde am Sonntag vor dem vorgesehenen Wahltermin im Gottesdienst unterrichtet.

Wenn eine Wahl erforderlich ist, ist der Gemeinde am gleichen Sonntag die Kirchenältesten-Wahlliste bekanntzugeben. Sie kann auch noch in anderer Weise bekanntgemacht werden.

V. Die Wahlhandlung

§ 31

Die Wahlhandlung ist in jeder Beziehung als eine kirchliche Handlung zu vollziehen. Damit verbietet sich jede Werbung für die Vorgeschlagenen, die diesem Charakter widerspricht.

Auch gefährdet jeder Versuch, mit außerkirchlichem Zwang bestimmte Personen oder Wahlvorschläge durchzusetzen, den kirchlichen Charakter der Wahl.

Der Kreiskirchenrat ist berechtigt, in solchen Fällen die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären, eine Neuwahl anzusetzen oder, wenn eine Neuwahl nicht tunlich erscheint, die für die Sicherung der kirchlichen Ordnung erforderlichen Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit selbst zu treffen oder sie dem Oberkirchenrat vorzuschlagen.

§ 32

Um den kirchlichen Charakter der Wahlhandlung zu sichern, wird die Wahl mit einem besonderen Gottesdienst der Gemeinde verbunden. Die Ordnung für diesen Gottesdienst wird vom Oberkirchenrat aufgestellt.

Auch wenn die Wahl in größeren Gemeinden längere Zeit in Anspruch nimmt, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlhandlung während der ganzen Dauer der Wahl, insbesondere in ihrem Beginn und in ihrem Abschluß, den gottesdienstlichen Charakter nicht verliert.

§ 33

Die für die Wahl in der Gemeinde oder in ihren Wahl- und Stimmbezirken vom Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) bestimmten Wahlleiter, ihre Vertreter und Schriftführer werden vor Beginn der Wahlhandlung von dem Pfarrer, der den Gottesdienst hält, auf die gewissenhafte Amtsführung und die Wahrung der in der Kirche gebotenen Ordnung verpflichtet.

§ 34

Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern der Wahlleitung unterschrieben wird.

§ 35

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Auf ihnen ist die vollständige Kirchenältesten-Wahlliste enthalten mit einer Angabe, wieviel Kirchenälteste und Ersatzälteste in den einzelnen Gemeindeteilen zu wählen sind.

Auf dem Stimmzettel sind Älteste und Ersatzälteste getrennt aufzuführen.

§ 36

Beim Betreten der Kirche oder des sonst benutzten Wahlraums wird dem wahlberechtigten Gemeindeglied gegen Vorzeigung der Wählerkarte ein Umschlag mit einem Stimmzettel ausgehändigt.

§ 37

Auf dem Stimmzettel kreuzt der Wähler höchstens so viel Namen an, als Kirchenälteste und Ersatzälteste zu wählen sind.

Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

Es muß den Wählern die Möglichkeit gegeben werden, das Ankreuzen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vorzunehmen.

§ 38

Die Wähler treten an den Tisch der Wahlleitung und übergeben unter Abgabe der Wählerkarte den Umschlag mit dem Wahlzettel dem Wahlleiter, der ihn nach Prüfung der Wahlberechtigung uneröffnet in eine Urne legt. Die Abgabe der Stimme durch einen Vertreter ist nicht zulässig. Es kann verlangt werden, daß die Wahlberechtigten sich über ihre Person ausweisen.

§ 39

Nachdem die für die Wahl angesetzte Zeit abgelaufen ist oder nachdem alle bei Ablauf der Zeit noch im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, wird die Wahlhandlung geschlossen.

VI. Die Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 40

Die Wahlleitung ermittelt unter Zuziehung des Pfarrers, der den Wahlgottesdienst gehalten hat, das Wahlergebnis.

§ 41

Die Umschläge werden aus der Wahlurne entnommen, uneröffnet gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der abgegebenen Wählerkarten verglichen. Abweichungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 42

Jeder Wahlzettel wird einzeln dem Umschlag entnommen und dem Wahlleiter übergeben, der ihn vorliest.

Die auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallenden Stimmen werden in einer Liste und in einer Gegenliste gezählt.

Sind mehr Namen angekreuzt, als Kirchenälteste zu wählen sind, so fallen die im Alphabet letztgenannten auf dem Wahlzettel fort.

Wenn Namen hinzugefügt sind, die auf dem Stimmzettel ursprünglich nicht enthalten waren, so gelten sie als nicht geschrieben.

§ 43

Gewählt sind diejenigen Ältesten und Ersatzältesten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 44

Die Namen der gewählten Kirchenältesten werden der Gemeinde in dem auf die Wahlhandlung folgenden Gottesdienst bekanntgegeben.

Bis zum Schluß der auf die Bekanntgabe folgenden Woche kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied die Wahl mit der Begründung anfechten, daß sie im Widerspruch zu den Bestimmungen der Wahlordnung durchgeführt sei. Der Einspruch ist beim Gemeindekirchenrat schriftlich einzulegen. Über ihn entscheidet der Kreiskirchenrat endgültig.

§ 45

Unrichtigkeiten oder Versehen bei der Durchführung der Wahl machen die Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Wahlergebnis ohne Einfluß sind.

§ 46

Die Akten über die Wahlhandlung sind bei den Gemeindekirchenräten zu verwahren. Die Wahlzettel sind nach Ablauf der Einspruchsfrist oder im Falle eines Einspruchs nach Abschluß des Verfahrens beim Kreiskirchenrat zu vernichten.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 47

Wenn bei der Wahl weniger Kirchenälteste gewählt werden, als erforderlich sind, kann beim Fehlen von Ersatzälte-

sten entweder auf Antrag des Gemeindekirchenrats die Zahl der Kirchenältesten gemäß § 22 der Verfassung vom 12. November 1920 herabgesetzt werden, oder es können die fehlenden Kirchenältesten auf Vorschlag des Gemeindekirchenrats vom Kreiskirchenrat ernannt werden.

§ 48

Wenn die Zahl der Ersatzältesten erschöpft ist, kann der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Gemeindekirchenrats Ersatzälteste berufen.

Der Einspruch gegen diese Berufung kann nur von wahlberechtigten Gemeindegliedern binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Berufung im Gemeindegottesdienst erhoben und nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Voraussetzungen des § 19 der Wahlordnung nicht gegeben sind. Über den Einspruch entscheidet der Kreiskirchenrat endgültig.

§ 49

Die ersten Wahlen auf Grund dieser Wahlordnung können vom Oberkirchnrat frühestens vier Monate nach ihrem Inkrafttreten angesetzt werden. Bis auf Grund dieser Wahlordnung neue Gemeindekirchenräte gebildet sind, bleiben die bisherigen Kirchenräte im Amt.

§ 50

Das Gesetz über die Bildung von Gemeindeversammlungen vom 23. Februar 1922 (IX. Band, 17. Stück, Nr. 72), das Gesetz über die Wahl der Kirchenältesten vom 23. Februar 1922 (IX. Band, 17. Stück, Nr. 70) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1926 (X. Band, 16. Stück, Nr. 56) und die vom Oberkirchenrat erlassene Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten vom 15. Januar 1927 (X. Band, 17. Stück, Nr. 62) werden mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung aufgehoben.

§ 51

Die Verordnung des Oberkirchenrats betr. die Kirchenräte vom 9. Februar 1937 (XII. Band, 1. Stück, Nr. 1), die Verordnung des Oberkirchenrats zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit kirchlicher Körperschaften vom 15. Dezember 1939 (XII. Band, 20. Stück, Nr. 41) und die Verordnung des Oberkirchenrats über die Umbildung der Gemeindekirchenräte vom 21. September 1945 (XII. Band, 37. Stück, Nr. 78) treten außer Kraft, sobald in den Gemeinden auf Grund dieser Wahlordnung Gemeindekirchenräte neu gebildet worden sind.

§ 52

Mit der Ausführung dieser Wahlordnung wird der Oberkirchenrat beauftragt.

Anlage 1

Formblatt für die Anmeldung zur Wählerliste einer Kirchengemeinde

Ich melde mich zur Aufnahme in die Wählerliste der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde . . . . . an.

Name (bei Ehefrauen auch Mädchenname)	Vorname	Geb. (Tag)	(Ort)	Wohnung	Beruf

Als Voraussetzung für die Aufnahme in die Wählerliste gebe ich folgende Erklärungen ab:

Ich bin geschäftsfähig, habe die Fähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Ämtern und habe meine Verpflichtung, die kirchlichen Steuern und Abgaben zu entrichten, erfüllt.

Ich bin Mitglied der Kirchengemeinde seit dem . . . . . .

Ich bin getauft und konfirmiert. Ich bin kirchlich getraut*).

Meine Kinder sind getauft und konfirmiert. Ich habe keine Kinder*).

Gründe, die sonst meinen Ausschluß vom kirchlichen Wahlrecht rechtfertigen würden, sind mir nicht bekannt.

Ich verpflichte mich, im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist, und in Treue zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis meiner Kirche mein Wahlrecht auszuüben und meine Pflichten in der Gemeinde zu erfüllen.

. . . .

(Ort, Datum) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Muster einer Wählerliste einer Kirchengemeinde (in Listen- oder Karteiform)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb. (Tag)	(Ort)	Beruf	Wohn.	Bem.

Oldenburg, den 25. März 1946.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 22.

Ansprache des Oberkirchenrats anläßlich des Inkrafttretens der neuen Gemeindewahlordnung.

Oldenburg, den 25. März 1946.

Die außerordentliche Landessynode hat auf ihrer zweiten Tagung den vom Oberkirchenrat vorgelegten Entwurf einer Gemeindewahlordnung verabschiedet. Damit ist ein erster Schritt getan in Richtung auf eine umfassende Neuordnung im Rechtsleben unserer Kirche. Die Verfassungskammer der Kirche wird in den nächsten Monaten in sorgfältigen Erwägungen die weiteren Entwürfe, die ihr vorliegen, prüfen und sie zu gegebener Zeit der Landessynode zuleiten. Der Oberkirchenrat wünscht, so dringlich ihm auch die neue Gesetzgebung ist, daß alles sorgsam erwogen wird, damit die neuen Ordnungen wirklich unserer Kirche in ihrem innersten Wesen dienen können.

Die neue Gemeindewahlordnung ist für die oldenburgische Kirche etwas grundsätzlich Neues. In ihren wesentlichen Gedanken stimmt sie aber mit den Entwürfen vieler anderer Kirchen und mit den Arbeiten der Verfassungskammer der Vorläufigen Kirchenleitung aus dem Jahre 1936 überein.

Der Oberkirchenrat wird erst dann Kirchenwahlen auf Grund der neuen Ordnung ansetzen, wenn sie in ihren Anliegen in das Bewußtsein der Gemeinden übergegangen ist. Als Hilfe für die Besprechung der Wahlordnung in Pfarrkonventen, Gemeindekirchenräten und Gemeindeversammlungen erläutert der Oberkirchenrat die Grundgedanken, die ihn bei der Erarbeitung der Vorlage bewegt haben und die von der Landessynode gebilligt worden sind.

1. **Die kirchlichen Wahlen sollen allein dem Auftrag der Kirche dienen.** Das ist leider nicht immer so gewesen. Wir haben es in der ganzen deutschen evangelischen Kirche 1933 erleben müssen, daß kirchliche Wahlen dazu mißbraucht wurden, eine politische Bewegung in der Kirche an die Macht zu bringen. Die Wahlen sind darum auch mit politischen Mitteln durchgeführt worden. Die Folge war ein jahrelanger Kampf um die rechte Lehre und um die rechte Ordnung der

Kirche. Aber der Einbruch des Jahres 1933 hätte nicht in dieser Form erfolgen können, wenn ihm nicht vorher in jahrelanger Verkennung des Wesens kirchlicher Wahlen der Weg bereitet worden wäre.

Auch in unserer Kirche sind schon früher Vorschläge in kirchlichen Wahlen durchgesetzt worden, die nicht dem Wesen der Kirche, sondern politischen, wirtschaftlichen oder persönlichen Interessen dienten.

Darum ist es nötig, daß die ganze Kirche sich heute dessen wieder bewußt wird, daß Wählen in der Kirche nur bedeuten kann, daß die ganze brüderlich-christlich miteinander verbundene Gemeinde denen ihre Stimme gibt, von denen sie annehmen kann, daß sie in der Treue zu Christus als dem Herrn der Kirche das Amt der Leitung und Verwaltung der Gemeinde mit Weisheit werden ausüben können.

2. **Darum müssen bei der Feststellung der Wahlberechtigung allein kirchliche Gründe entscheiden.** In unserer Kirche ist es bisher so gewesen, daß der Kirchenrat eine Liste der Gemeindeglieder führte, die die Gemeindeversammlung bildeten. In ihr standen alle Gemeindeglieder mit Ausnahme derjenigen, die bestimmte bürgerlich-rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllten, oder denen der Kirchenrat das Stimmrecht aberkannt hatte, weil sie den üblichen kirchlichen Pflichten (Taufe, christliche Erziehung und Konfirmation der Kinder, eigene Trauung und Vermeidung eines öffentlichen Ärgernisses durch Religionsverachtung oder unehrbaren Lebenswandel) nicht nachkamen.

Die Teilnehmer der Gemeindeversammlung konnten auch wählen. Diese Bestimmung war darauf zurückzuführen, daß man meinte, ein evangelischer Christ, der seine Steuern bezahle und die üblichen Amtshandlungen begehre, habe Anspruch darauf, auch in der Kirche zu wählen. Es war dies eine einfache Parallele zum Staatsleben, wo auch jeder Bürger, der seinen normalen Pflichten nachkommt und nicht ernstlich mit den Gesetzen in Konflikt gerät, seine Stimme abgeben darf.

Dabei ist verkannt worden, daß es sich bei kirchlichen und staatlichen Wahlen nicht um die gleiche Sache handelt. Der Staat ist eine weltliche Größe, die die Ordnung auf dieser Erde aufrechterhalten und das Zusammenleben der Menschen regeln soll. Es ist darum nur billig, daß jeder Staatsbürger an der Entscheidung über die Gestalt und Regierung des Staates beteiligt ist. Anders in der Kirche. Hier geht es nicht um eine äußere Ordnung. In der Kirche geht es darum, daß das Wort Gottes, das in Jesus Christus Gestalt gewonnen hat, in allerlei Weise verkündigt wird. Dieses Wort Gottes schafft keinen Verein von Menschen, wie sie sich sonst zu vielen Zwecken zusammenschließen. Das Wort Gottes schafft Gemeinde. Und diese Gemeinde hat bestimmte Formen, in denen sie lebt. Sie kommt im Gottesdienst zusammen, um gemeinsam Gottes Wort in der Predigt zu hören, um zu loben und zu beten und um das Heilige Abendmahl miteinander zu feiern. Die Glieder der Gemeinde, die so miteinander unter Gottes Wort stehen, sollen das auch in ihrem persönlichen Leben bewähren, indem sie in ihrem Haus, in ihrer persönlichen Lebensführung, in der Erziehung ihrer Kinder, in der Bereitschaft zum brüderlichen Helfen und in allen einem Christen sonst noch gebotenen Dingen die Gebote Gottes ernst nehmen.

Weil das so ist, müssen Kirche und Staat auch in den Formen ihres Lebens sich stark unterscheiden. Im Staat geht es um eine äußere, weltliche Ordnung, in der Kirche geht es um das ewige Heil.

Die Kirche predigt es allen Menschen und tut darum auch ihre Tore allen denen auf, die sich nicht ausdrücklich von ihr trennen. Wenn sie aber nicht verweltlichen und zu einer Dienerin irdischer Ideen werden soll, muß sie dafür sorgen, daß alle, die in ihr ein Amt der Leitung haben, es ausüben in Bindung an Gottes Wort und an die Ordnung der Kirche. Darum werden die Pfarrer in einem Gelübde bei ihrer Ordination verpflichtet. Wenn auch das Amt des Pfarrers in unserer lutherischen Kirche eine besondere Bedeutung hat, so dürfen wir nicht übersehen, daß auch der Älteste in einem geistlichen Amt in der Gemeinde in einer ernsten Verantwortung steht, die er nur in Bindung an den Herrn Christus tragen kann. Und jedes Gemeindeglied, das einen Kirchenältesten wählt, entscheidet damit über die Leitung der Gemeinde durch den Gemeindekirchenrat. Da dieser den Pfarrer wählt, entscheidet es mit über den Pfarrer. Und es entscheidet auch über die Kirchenleitung, da diese von der Landessynode gewählt wird, die auf die Gemeindekirchenräte zurückgeht.

So übt jedes Gemeindeglied mit seiner Wahl ein Stück Kirchenleitung aus. Niemand wird einem Menschen eine handwerkliche Arbeit übertragen, von dem er nicht weiß, daß er das Handwerk versteht. Wie soll jemand in der Kirche mitraten und mitentscheiden, der nicht weiß, worum es in der Kirche geht! Und dabei geht es hier nicht einmal nur um menschliches Können, sondern um das Wirksamwerden des Heiligen Geistes Gottes in unserer Kirche und in unserem Leben. Das heißt nun nicht, daß in der Kirche nur ein kleiner Kreis von „Heiligen" wählen soll. Wir haben gelernt, daß uns allen der Weg zur lebendigen Gliedschaft in der Kirche offen ist. Wir haben D. Martin Luthers Katechismus gelernt, wir sind konfirmiert und die Kirche ruft uns jeden Tag aufs neue zu Gottes Wort und Sakrament. Es kann jeder lebendig zur Kirche gehören. Aber es soll darum auch an den Aufgaben ihrer Leitung nur jemand teilhaben, der bewußt zu ihr gehören will.

Darum hat die neue Gemeindewahlordnung den Grundsatz verlassen, daß jeder Kirchensteuerzahler wählen kann. Wie andere Kirchen es schon früher gehabt haben, soll nun bei uns eine Wählerliste angelegt werden, in der alle diejenigen stehen, die sich dazu anmelden. Dabei sollen sie bescheinigen, daß sie die selbstverständlichen kirchlichen Pflichten erfüllt haben, von denen schon früher das Wahlrecht abhängig war. Und sie sollen eine ausdrückliche Erklärung abgeben, in der sie versprechen, das Wahlrecht in der Treue zum Worte Gottes und zum Bekenntnis der Kirche auszuüben. Das soll keine menschliche Knechtung der Gewissen sein. Die Erklärung soll nur allen Gemeindegliedern den Ernst ihrer Verantwortung vor Augen führen, die sie mit der Beteiligung an einer kirchlichen Wahl auf sich nehmen. Auch die, die vielleicht aus einer begründeten Abneigung gegen alle solche Erklärungen, wie sie nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre nur zu verständlich ist!, meinen, das sei doch selbstverständlich, was dort erklärt ist, mögen sich mit Ernst prüfen, ob es wirklich selbstverständlich ist. Auch die Pfarrer der Gemeinden, die an den Wahlen teilnehmen, geben diese Erklärung ab. Nach aller Verwüstung unseres kirchlichen Bewußtseins ist es wichtig, daß wir mit einem Neuaufbau dort anfangen, wo man in der Kirche nur anfangen kann, nämlich in der Verantwortung des einzelnen vor Gott. Zu dieser Besinnung soll die Erklärung helfen.

Die Kirche erwartet, daß alle, die sich in dieser Bereitschaft des Dienstes an der Kirche eins wissen, die Erklärung abgeben und ihre Aufnahme in die Wählerliste beantragen. Sie erwartet aber auch, daß jeder, der weiterhin nicht am Leben der Gemeinde teilnehmen will, so ehrlich ist und keine Erklärung unterschreibt, die der Wahrheit widerstreitet. Bei

der Überprüfung der Anmeldungen sind die Gemeindekirchenräte in eine ernste Verantwortung gestellt. Sie sollen um Gottes willen und nicht aus menschlichen Rücksichten die Voraussetzungen, die im § 5 der Wahlordnung aufgestellt sind, mit großem Ernst prüfen. Voraussetzung dazu wird sein, daß die Gründe, die zur Versagung des Wahlrechts führen können, vor Auslegung der Wählerliste zur Eintragung der Gemeinde mit ganzem Ernst dargestellt sind. Der Oberkirchenrat hofft, daß eine Versagung des Wahlrechts aus diesen Gründen in der Regel nicht erforderlich sein wird, weil diejenigen, bei denen sie zutreffen, die Erklärung gemäß § 7 der Wahlordnung ehrlicherweise nicht abgeben können.

Vielleicht wird es in manchen Gemeinden nur eine kleine Zahl sein, die sich zur Wählerliste anmelden wird. Es ist aber besser, daß die Zahl klein ist, als daß wieder unkirchliche Ziele und Interessen bei einer Wahl die Oberhand gewinnen. Der Oberkirchenrat erwartet, daß Pfarrer und Kirchenräte allen Gemeindegliedern die mit der Eintragung in die Wählerliste geforderte Entscheidung deutlich machen. Es geht hier um eine Art Volksabstimmung für die Kirche. Bald mögen wieder Zeiten kommen, in denen wir genötigt sind, für unsere Kirche und für die Herrschaft Gottes vor den Menschen Zeugnis abzulegen. Wir wollen darum die Eintragung in die Wählerliste als einen Bekenntnisakt ansehen, zu dem alle gerufen sind, die den Herrn Christus nicht verleugnen wollen.

3. **An die Kirchenältesten müssen um ihres Amtes willen Anforderungen gestellt werden.** Noch mehr als die Gemeindeglieder, die mitwählen, haben die Kirchenältesten ein Amt der Leitung in der Gemeinde. Ihre Verantwortung geht nicht nur auf die häufig sogenannten „äußeren" Angelegenheiten der Gemeinde, auf das Vermögen, die Kirchensteuern usw. In der Gemeinde Christi gibt es keine nur „äußeren" Angelegenheiten. Alles, was in ihr geschieht, soll der Ausbreitung des Evangeliums und der Ehre Christi dienen. Und jeder, der ihre Angelegenheiten mitberät und entscheidet, soll diesem Evangelium dienen. Dann ist es aber nur recht und billig, wenn er am Leben der Gemeinde, in der dieses Evangelium verkündet wird, auch teilnimmt. Durch eine jahrhundertelange Zerstörung der Abendmahlssitte in unseren Gemeinden ist es dazu gekommen, daß auch Kirchenälteste meinen, die Teilnahme am Heiligen Abendmahl sei für ihr Amt nicht wesentlich. Dieses Herausbrechen eines entscheidenden Bestandteils christlichen Lebens ist für jede Gemeinde tödlich, insbesondere aber für einen Kirchenältesten völlig untragbar. Wir bitten Pfarrer und Gemeinden, dieser Not ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen. Die Durchsetzung des § 19 der Wahlordnung ist in unseren Gemeinden schwer, solange es noch Gemeinden gibt, in denen im ganzen Jahr keine Feier des Heiligen Abendmahls stattfindet oder zu den angesetzten Feiern niemand erscheint. Die Wahlordnung rechnet hier mit einer völligen Erneuerung des Lebens in unseren Gemeinden. Die Landessynode hat ebenso wie der Oberkirchenrat die hier aufgeworfenen Fragen mit ganzem Ernst erwogen. Sie hat sich dahin entschieden, daß bei der Gestaltung einer Wahlordnung nicht von dem verwüsteten Zustand von heute auszugehen ist, sondern von den kirchlichen Notwendigkeiten, die für eine christliche Gemeinde unverzichtbar sind. Es ist eine große Aufgabe für unsere Pfarrer, alle Organe der Kirche und die Gemeinden, hier einen Wandel eintreten zu lassen.

Der Oberkirchenrat hat keine Bedenken, daß, wenn in einer Gemeinde die erforderliche Zahl von Männern, die die Voraussetzungen des § 19 der Wahlordnung erfüllen, nicht vorhanden ist, überwiegend Frauen, die treu am kirchlichen Leben teilnehmen, in den Kirchenrat gewählt werden. Wenn auch diese nicht in genügender Zahl vorhanden sein sollten und eine Herabsetzung der Zahl der Kirchenältesten nicht ausreicht, wird der Oberkirchenrat die für solche Gemeinden erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Verwaltung treffen müssen.

Wir erwarten aber zuversichtlich, daß die Zeit bis zur Durchführung der neuen Wahlordnung in den Gemeinden dazu genutzt werden wird, um in ernster Besinnung die Voraussetzungen für ihre erfolgreiche Anwendung zu schaffen.

Von besonderer Bedeutung wird es für das Amt des Kirchenältesten sein, daß er vor der Gemeinde mit einem Gelübde in sein Amt eingeführt wird und daß diese Einführung und die Ablegung des Gelübdes erst das Amt begründen. Wie die Kirchenältesten ihr Amt nur ausführen können in ständiger enger Berührung mit dem ganzen Leben der Gemeinde, so soll auch schon bei ihrer Amtsübernahme diese Verpflichtung deutlich werden.

Kein Kirchenältester soll meinen, daß seine Pflichten sich mit der Teilnahme an gelegentlichen Kirchenratssitzungen erschöpfen. Es gibt, besonders in der heutigen Notzeit, viele Dienste, die ein Kirchenältester in der Gemeinde und besonders in ihrem Gottesdienst übernehmen muß. Darin wird sich erweisen, wie weit er in die Pflichten seines Amtes innerlich hineingewachsen ist.

Die Synode hat davon abgesehen, Bestimmungen darüber aufzustellen, welche Gründe Glieder der Gemeinde berechtigen könnten, das Amt eines Kirchenältesten abzulehnen. Anders als bei staatlichen Ämtern geht es hier um ein Amt das nur mit innerer Freudigkeit übernommen werden kann. Wer diese Freudigkeit nicht hat und nur durch gesetzliche Bestimmungen zur Übernahme gebracht werden kann, wird den vom Kirchenältesten geforderten Dienst nicht leisten können. Die Kirche Jesu Christi braucht in ihren Ämtern vollen freiwilligen Einsatz und nicht erzwungene Pflichtenübernahme.

4. **Die Kirche wählt keine Listen, sondern verantwortliche Männer.** Lange Jahre ist unsere Kirche in ihren Vertretungen zu einem Spiegelbild des politischen Lebens geworden. Es wurden in ihr Vorschlagslisten gewählt, z. T. sogar in der Form der Verhältniswahl, und ihre Synoden haben sich weithin nach Parteien gegliedert. Das darf nicht sein! Die Gemeinde soll volle Freiheit haben, die Männer vorzuschlagen, die sie um ihrer Persönlichkeit und ihrer kirchlichen Treue willen für geeignet hält und sie dann auch frei zu wählen. Damit aber nicht Listen gewählt werden und die Bahn für Propaganda außerkirchlicher Interessen frei wird, sollen alle vorgeschlagenen Personen in einer alphabetischen Liste zusammengestellt werden. In ihr sollen so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste und Ersatzälteste zu wählen sind. Das hat allerdings zur Voraussetzung, daß jeder, der wählt, sich allein nach dem Wohl der Gemeinde und nicht nach persönlicher Vorliebe oder Abneigung oder nach außerkirchlichen Gründen entscheidet. Um das sicherzustellen, darf in einer kirchlichen Wahl auch keine Propaganda zugelassen werden, die dem Sinn und der Würde einer kirchlichen Handlung widerstreitet.

5. **Die Wahl ist auch in ihrer Durchführung eine kirchliche Handlung.** Um das sicherzustellen, findet die Wahl nicht in irgendeiner Gastwirtschaft statt, sondern in Verbindung mit einem besonderen Gottesdienst der Gemeinde in der Kirche. Dadurch soll allen, die an der Wahl teilnehmen, noch einmal ihre besondere Verantwortung vor Augen gestellt werden. Auch wenn bei einer Wahl notwendige sachliche Handlungen vollzogen und Gespräche geführt werden müssen, sollen sie

im Gotteshaus und in Verbindung mit einem Gottesdienst in der angemessenen Form und Sprache vor sich gehen. Wie alles Handeln im Leben des Christen vor Gottes Angesicht geschehen soll, so auch eine Wahl, die zu einem wesentlichen Teil über die Leitung der Gemeinde und der Kirche entscheidet.

Der Oberkirchenrat erwartet, daß die in dieser Ansprache dargestellten Gesichtspunkte zunächst in den Kirchenräten, dann in Gemeindeversammlungen und in Arbeitskreisen der Gemeinden ausführlich besprochen werden. Die Beteiligung an kirchlichen Wahlen in Oldenburg ist immer verhältnismäßig gering gewesen. Es ist nicht die Absicht dieser Wahlordnung, jetzt Massenbeteiligungen herbeizuführen. Es soll aber erreicht werden, daß alle, insbesondere auch die jüngeren Gemeindeglieder, die es ernst meinen mit ihrer Kirche, von neuem vor die Verantwortung gestellt werden, durch die Teilnahme an den Wahlen an ihrem Teil zum Neubau und Wachstum der Kirche beizutragen.

Oldenburg, den 25. März 1946.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 23.

Beschluß der außerordentlichen Landessynode zur Selbstreinigung der Kirche.

Oldenburg, den 25. März 1946.

1.

Die außerordentliche Landessynode billigt die vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß getroffenen Maßnahmen zur Überprüfung der Haltung der Pfarrerschaft im nationalsozialistischen Staat. Insbesondere begrüßt sie es, daß die getroffenen Maßnahmen sich im Rahmen des bisher geltenden Rechts der Kirche halten.

2.

In der Verantwortung für die Kirche, die ihr aufgetragen ist, und in der Sorge um unser Volk stellt die Synode folgende Grundsätze für die Selbstreinigung der Kirche auf:

a) Der Kampf der Kirche im Staat Adolf Hitlers ist geführt worden für die Freiheit der allein am Wort Gottes und am Bekenntnis ausgerichteten Verkündigung der Kirche. Um diese Freiheit sichern zu können, mußte die Kirche in Anspruch nehmen, daß sie auch in Dingen ihrer Ordnung allein zu urteilen und zu entscheiden habe.

Die Kirche würde ihren Kampf gegen den Einbruch der nationalsozialistischen Weltanschauung in die Kirche unglaubwürdig machen, wenn sie in Sachen der Lehre und Ordnung heute andere Grundsätze gelten ließe.

b) Mit großem Schmerz hat die Kirche erleben müssen, daß manche Pfarrer in Abhängigkeit von den politischen Parolen des Nationalsozialismus in ihrer Verkündigung und in ihrem Handeln zu Verfechtern der nationalsozialistischen Weltanschauung geworden sind. Die Kirche hat diese ihre Glieder von ihrem falschen Wege zurückgerufen und sich von ihnen geschieden.

Die Kirche würde den Ernst dieser Scheidung verharmlosen, wenn sie heute nicht bereit wäre, Folgerungen daraus zu ziehen.

c) In der Bedrängnis durch den nationalsozialistischen Staat hat die Kirche erfahren, daß nicht nur das Handeln, sondern auch das Schweigen zu den Vorgängen in Staat und Kirche schwere Schuld bedeuten kann. Auch durch das Schweigen der Kirche sind Menschen verführt worden, dem nationalsozialistischen Geist zu verfallen.

Die Kirche würde diese Erkenntnis verleugnen, wenn sie heute so täte, als ob im Raum der Kirche nur durch nationalsozialistische Aktivisten Schaden angerichtet worden sei.

d) Das Ordinationsgelübde des Pfarrers ist als Richtschnur seines geistlichen Handelns im Kampf gegen die Mächte der Zerstörung in der Kirche zu neuer gegenständlicher Bedeutung gelangt.

Die Kirche würde die Bedeutung dieser Tatsache einschränken, wenn sie in den Entscheidungen, die ihr heute auferlegt sind, die Bindung und die Freiheit, die das Ordinationsgelübde dem Pfarrer gibt, nicht beachtete.

e) Damit, daß die Kirche auch in den vergangenen Jahren immer wieder zur Umkehr von dem falschen Wege auf den Weg der an Wort und Bekenntnis gebundenen Kirche rief, hat sie gezeigt, daß in ihr das Recht und die Pflicht der Buße ernst genommen wird.

Die Kirche würde ihre Verkündigung der Gnade Gottes entleeren, wenn sie nicht auch bei ihrer Selbstreinigung die Tatsache der Buße ganz ernst nähme.

3.

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich für das Handeln der Kirche die nachstehenden Folgerungen:

a) Ebensowenig wie die Kirche eine politische „Gleichschaltung" durch den Nationalsozialismus zulassen konnte, kann sie eine politisch bestimmte „Entnazifizierung" in ihrem Raum ertragen. Darum muß die Kirche die Selbstreinigung in der Verantwortung vor Gott allein durchführen.

b) Die Kirche muß die Haltung der Pfarrerschaft nach anderen Gesichtspunkten prüfen, als sie im politischen Raum gelten. Um der besonderen Stellung eines Pfarrers willen wird sein Handeln oder Schweigen unter dem Einfluß nationalsozialistischer Ideen häufig ernster zu bewerten sein als das eines staatlichen Beamten.

c) Andererseits darf die Kirche nur danach fragen, ob ein Pfarrer seinem Ordinationsgelübde treu geblieben ist. Wenn das der Fall ist, kann die Kirche die Fortführung des Amtes nicht von Entscheidungen außerkirchlicher Stellen abhängig machen.

d) Die Kirche muß erwarten, daß ihre Amtsträger die Überprüfung ihres Verhaltens im nationalsozialistischen Staat nicht, wie es im politischen Raum üblich geworden ist, zum Anlaß einer bürgerlichen Entschuldigung nehmen. Kirchenleitung und Pfarrer haben die Pflicht, in gemeinsamer Beugung unter Gottes Gericht über uns ernsthaft nach der Schuld des einzelnen Amtsträgers zu forschen.

e) Wenn eine wirkliche Umkehr auf einem Irrweg stattgefunden hat und vor der Gemeinde sichtbar geworden ist, muß dem in den zu treffenden Maßnahmen Rechnung getragen werden.

f) Wenn eine Schuld eines Pfarrers festgestellt werden muß, sind die Maßnahmen nach dem Gewicht der Schuld und der Einsicht in diese Schuld abzustufen.

Dem Pfarrer soll, wenn die Voraussetzungen gegeben erscheinen, die Möglichkeit des Neuanfangs in seinem geistlichen Dienst nicht verschlossen werden.

4.

Wenn außerkirchliche Stellen Maßnahmen gegen Pfarrer treffen oder fordern, soll die Kirchenleitung ihre Entscheidungen erläutern und verantworten.

Die Kirche darf niemals ausführendes Organ für Maßnahmen außerkirchlicher Stellen sein. Auch da, wo die Kirche auf Grund ihrer Prüfung zu dem gleichen Ergebnis kommt wie die politischen Stellen, handelt sie ausschließlich in eigener Verantwortung.

5.

Die Synode begrüßt es, daß der Oberkirchenrat mit dem Synodalausschuß unter Zugrundelegung der Arbeit des von ihnen berufenen Ausschusses die volle Verantwortung für die Selbstreinigung der Kirche übernommen hat. Sie erwartet von allen Gliedern der Kirche, daß sie die im Zuge dieser Selbstreinigung notwendigen Maßnahmen in ihrer kirchlichen Bedeutung verstehen.

6.

Die Synode erwartet, daß der Kirche von außerkirchlichen Stellen keine Maßnahmen zugemutet werden, die eine solche kirchliche Selbstreinigung durchkreuzen.

Jede Übertragung politischer Gesichtspunkte in den Raum der Kirche würde wie im nationalsozialistischen Staat zum Anlaß ernster Konflikte werden können.

Vorstehender Beschluß wird bekanntgemacht.

Oldenburg, den 25. März 1946.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 24.

Gesetz betr. die Bezeichnung der Kirche.
Oldenburg, den 25. März 1946.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Einziger §

In der Überschrift der Verfassung vom 12. November 1920 und im § 1 der Verfassung werden die Worte „evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg" ersetzt durch die Worte: „Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg".

Oldenburg, den 25. März 1946.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 25.

Gesetz betr. die Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand.
Oldenburg, den 26. März 1946.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Vorbehaltlich einer Neuregelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Pfarrer hat die Landessynode das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ein Pfarrer, der im Dienst der Kirche auf Lebenszeit angestellt ist, kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt auf Antrag des Pfarrers. Sofern dieser einen Antrag nicht stellt, kann der Oberkirchenrat die Versetzung in den Ruhestand nach Anhörung des Gemeindekirchenrats, des Kreispfarrers und gegebenenfalls nach Herbeiziehung eines ärztlichen Gutachtens vornehmen.

§ 2

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist ein Pfarrer auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen. Mit Erreichen der gleichen Altersgrenze kann der Oberkirchenrat einen Pfarrer in den Ruhestand versetzen, ohne daß die Dienstunfähigkeit nachgewiesen zu werden braucht. Der Pfarrer und der Gemeindekirchenrat sind vorher zu hören.

§ 3

Wenn besondere Notwendigkeiten der Gesamtkirche oder der Gemeinde es erfordern, kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses auf Antrag des Pfarrers und nach Anhörung des Gemeindekirchenrats die Altersgrenze eines Pfarrers hinausschieben.

§ 4

Wenn ein aus Gesundheitsgründen in den Ruhestand versetzter Pfarrer die Dienstfähigkeit wieder erlangt, kann er mit seiner Zustimmung wieder im Dienst der Kirche beschäftigt und zur Bewerbung um erledigte Pfarrstellen zugelassen werden.

§ 5

Der Pfarrer scheidet mit der Versetzung in den Ruhestand aus seinem Amt aus. Dadurch wird seine dienstliche und dienststrafrechtliche Stellung zu den Organen der Kirche nicht berührt.

§ 6

Bis zur Neuregelung der kirchlichen Besoldungsordnung finden für die Berechnung des Ruhegehalts und für die Anrechnung von Einkünften aus einem öffentlichen Amt, das der in den Ruhestand versetzte Pfarrer übernommen hat, die staatlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 7

Die Altersgrenze des § 2 gilt auch für die übrigen Kirchenbeamten. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 8

Die Versetzung des Bischofs in den Ruhestand wird in dem Gesetz über die Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs besonders geregelt.

§ 9

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betr. die Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand vom 17. November 1912 (VII. Band, 31. Stück, Nr. 94) mit Ausnahme des § 7 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1936 (XI. Band, 48. Stück, Nr. 120) aufgehoben.

Oldenburg, den 26. März 1946.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 26.

Gesetz betr. vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiet des Pfarrstellenbesetzungsrechts.
Oldenburg, den 26. März 1946.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Zur Sicherstellung einer ordnungsmäßigen geistlichen Versorgung der Gemeinden und zur Ermöglichung einer schnellen und planmäßigen Ansetzung der pfarramtlichen Kräfte hat die Landessynode das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Synodalausschusses die Besetzung frei werdender Pfarrstellen der

Landeskirche in Anspruch nehmen, wenn dringende Erfordernisse der Kirche oder der Gemeinde es geboten erscheinen lassen.

§ 2

Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Synodalausschusses jeden Pfarrer der Landeskirche, der noch nicht zehn Jahre im Pfarramt der Kirche fest angestellt ist, gegen seinen Willen versetzen, wenn das Wohl der Kirche eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle dringend erfordert.

Vor der Versetzung ist dem Pfarrer und dem Kirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Im Fall des § 1 kann der Oberkirchenrat von einer Ausschreibung der Pfarrstelle absehen.

§ 4

Der Gemeindekirchenrat kann fordern, daß der Pfarrer, den der Oberkirchenrat ernennen will, in der Gemeinde eine Predigt und eine Katechese hält.

§ 5

Einsprüche gegen den vorgesehenen Pfarrer können nicht auf die Gründe gestützt werden, die den Anlaß zu seiner Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle gegeben haben.

§ 6

Bestimmungen der Verfassung vom 12. November 1920, die diesem Gesetz entgegenstehen, werden vorübergehend nicht angewandt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1947 außer Kraft, sofern es nicht bereits vorher durch Kirchengesetz aufgehoben oder abgeändert wird.

Oldenburg, den 26. März 1946.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 27.

Gesetz betr. die vorübergehende Kürzung des Diensteinkommens der Pfarrer und der Mitglieder des Oberkirchenrats zum Zweck einer Nothilfe.

Oldenburg, den 26. März 1946.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Mit Rücksicht auf die zu erwartende finanzielle Notlage der Kirche und zur Sicherstellung der Versorgung der Ostpfarrer im Dienst der Kirche wird vorbehaltlich einer späteren allgemeinen Regelung angeordnet:

§ 1

Über die bisher erfolgten Kürzungen hinaus werden vom 1. April 1946 ab die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (einschließlich der ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger und der Pfarrvikare), der Mitglieder des Oberkirchenrats und ihrer Hinterbliebenen um 10 v. H. gekürzt.

§ 2

Zu kürzende Bezüge im Sinne des § 1 sind die nach den Besoldungsbestimmungen zustehenden ungekürzten Bezüge mit Ausnahme der Kinderzuschläge. Diese werden nicht gekürzt.

§ 3

Wird eine Dienstwohnung gewährt, so ist zur Berechnung der Kürzung der Wohnungsgeldzuschuß einzusetzen, den der Wohnungsinhaber erhalten würde, wenn er keine Dienstwohnung hätte.

§ 4

Dienst- und Versorgungsbezüge bis zu 125 RM werden nicht gekürzt. Würden durch diese Kürzung die Bezüge auf monatlich weniger als 125 RM sinken, wird die Kürzung nur soweit durchgeführt, daß 125 RM verbleiben.

§ 5

Der Kürzungsbetrag wird von dem Teil des Diensteinkommens einbehalten, der von der Landeskirchenkasse zu tragen ist.

§ 6

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, in besonderen Härtefällen einen billigen Ausgleich anzuordnen.

Oldenburg, den 26. März 1946.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 28.

Gesetz betr. die Regelung des Kollektenrechts.

Oldenburg, den 27. März 1946.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Um sicherzustellen, daß angesichts der Not in unserem Volk und der Bedürftigkeit aller kirchlichen Arbeit das Dankopfer der Gemeinde in der Form der Kollekten möglichst ertragreich gestaltet und schnell weitergeleitet werden kann, hat die Landessynode folgendes Gesetz beschlossen.

§ 1

In jedem Gottesdienst der Kirche und in allen sonstigen Veranstaltungen der Gemeinden wird ein Dankopfer eingesammelt.

§ 2

Das Einsammeln des Dankopfers ist ein Ehrenamt der Gemeinde, das entweder die Kirchenältesten oder besonders beauftragte Gemeindeglieder übernehmen.

§ 3

Wo das Herumtragen des Klingbeutels üblich ist, bleibt diese Sitte unberührt.

§ 4

Das Dankopfer wird im Rahmen eines vom Oberkirchenrat aufgestellten Kollektenplanes eingesammelt.

§ 5

Der Oberkirchenrat legt die Kollekten für die Hauptgottesdienste an 30 Sonn- und Festtagen des Jahres nach Sammelzweck und Tag fest. Die übrigen Kollekten stehen zur Verfügung der Gemeinde.

§ 6

Die Gemeinden können ihre Kollektensonntage zur Einsammlung eines Dankopfers für besondere Aufgaben des gemeindlichen Lebens benutzen. Sie können aber auch Gaben erbitten für Aufgaben kirchlicher Arbeit, denen sie besonders verbunden sind.

§ 7

Die vom Oberkirchenrat angeordneten Kollekten müssen an den vorgesehenen Tagen oder, wenn an ihnen ein Gottesdienst nicht stattfindet, im nächsten Gottesdienst gesammelt werden, der nicht durch eine landeskirchliche Kollekte in Anspruch genommen ist.

§ 8

Die Erträgnisse der landeskirchlichen Kollekten sind späte-

stens zwei Wochen nach der Einsammlung auf dem üblichen Wege an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Oldenburg, den 27. März 1946. Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 29.

Gesetz betr. Bildung der Kirchengemeinde Fedderwardergroden-Voslapp.

Oldenburg, den 27. März 1946.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

§ 1

Es wird eine neue Kirchengemeinde Fedderwardergroden-Voslapp gebildet.

§ 2

Die Kirchengemeinde Fedderwardergroden-Voslapp umfaßt folgenden Bezirk, der bisher zur Kirchengemeinde Fedderwarden gehörte:

Vom Jadebusen, nördlich der Siedlung Voslapp, auf der Grenze zwischen den Katasterbezirken Rüstringen und Sengwarden bis Mitteldeich; dann in südöstlicher Richtung an der Nordostseite der Landstraße (Mitteldeich) bis Kreuzweg; von dort in südlicher Richtung entlang der Flurgrenze zwischen Flur 23 und 24 des Katasterbezirks Rüstringen bis zur Südwestecke der Parzelle 73 Flur 24 Rüstringen; dann in östlicher Richtung südlich der Parzellen 73, 74, 79, 78, 77 der Flur 24 Rüstringen; weiter in südlicher Richtung an der Ostseite des kleinen Fedderwardertief bis zur Nordwestecke der Siedlung Himmelreich; von dort in östlicher Richtung südlich der Parzellen 20, 15, 16, 17 der Flur 24 Rüstringen bis zur Nordostecke der Siedlung Himmelreich; dann als Vorsprung in südöstlicher Richtung im Abstand der Blocktiefe beiderseits der neuen Zufahrtstraße Fedderwardergroden bis zur Straße Himmelreich-Klinkerei; bei Auftreffen der Nordostseite dieses Vorsprungs auf den kleinen Fedderwardertief weiter in östlicher Richtung an der Nordseite der Parzellen 84, 85, 301/44, 370/38 der Flur 25 und an der Nord- und Ostseite der Parzelle 133 Flur 27; dann an der Nordseite der Parzellen 448/125, 447/125 der Flur 27 des Katasterbezirks Rüstringen in Verlängerung dieser Grenze bis zum Jadebusen.

§ 3

Eine Änderung der Grenzen wegen einzelner Ortschaften oder Ortsteile bleibt gemäß § 8 Abs. 2 der Verfassung der übereinstimmenden Beschlußfassung der beteiligten Gemeinden und Genehmigung des Oberkirchenrats oder gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 4

Die Kirchengemeinde Fedderwardergroden-Voslapp wird mit einer 1. und einer 2. Pfarrstelle besetzt.

§ 5

Die Kirchengemeinde Fedderwardergroden-Voslapp wird dem Kirchenkreis Rüstringen zugeteilt.

§ 6

Der Oberkirchenrat hat das zur Ausführung dieses Gesetzes Erforderliche im Verwaltungswege anzuordnen und die Wahl des Kirchenrats für die neue Kirchengemeinde Fedderwardergroden-Voslapp baldmöglichst zu veranlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1946 in Kraft.

Oldenburg, den 27. März 1946. Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 30.

Gesetz betr. Vereinigung der 1. und 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Fedderwarden.

Oldenburg, den 27. März 1946.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

§ 1

Die erste und die zweite Pfarrstelle in Fedderwarden werden vom 1. April 1946 an zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

In § 33 des Diensteinkommensgesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922 wird das Wort „Fedderwarden" gestrichen.

§ 3

Alle zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 27. März 1946. Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 31.

Gesetz betr. die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1946/47.

Oldenburg, den 27. März 1946.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

§ 1

Die durch Verordnung vom 28. Juli 1945 (GBl. VII S. 271) für das Rechnungsjahr 1945/46 getroffene Regelung der kirchlichen Besteuerung gilt auch für das Rechnungsjahr 1946/47 mit der Maßgabe, daß die Abs. 2 und 3 des § 1 der Verordnung durch folgende Fassung ersetzt werden:

Soweit die Einkommensteuer als Maßstab für die kirchliche Besteuerung dient, ist abweichend von Art. 2 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Mai 1929 die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1944 zunächst maßgebend. Wenn sich herausstellt, daß die Einkommensteuer für den Steuerabschnitt 1945 höher ist als für das Jahr 1944, erfolgt eine Nachveranlagung. Ist die Einkommensteuer im Jahre 1945 geringer als 1944, so ist die Kirchensteuer auf Antrag entsprechend herabzusetzen.

Kann bei Lohnsteuerpflichtigen die Lohnsteuer für 1944 oder 1945 nicht ermittelt werden, so sind Schätzungsbeträge unter Berücksichtigung von Besteuerungsunterlagen der Kalenderjahre 1942 und 1941 einzusetzen.

Soweit Steuerpflichtige zugezogen oder zurückgekehrt sind, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Einkommen- (Lohn-) steuer für das Jahr 1945 bzw. 1944 nachzuweisen. Wenn ein solcher Nachweis nicht möglich ist oder nicht erfolgt, sind Schätzungsbeträge nach den vom Oberkirchenrat ausgegebenen Richtlinien einzusetzen.

§ 2

Als Einkommen- (Lohn-) steuer wird der gesamte Einkommen- (Lohn-) steuerbetrag einschließlich aller Zuschläge eingesetzt.

Im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung der Kirchensteuerlast wird die ermittelte Maßstabsteuer für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe während der Geltungsdauer dieses Gesetzes um 50 Prozent erhöht.

§ 3

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 27. März 1946. Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 32.

Gesetz betr. den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1946 bis 31. März 1947.
Oldenburg, den 27. März 1946.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Voranschlag
über die
Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchenkasse
für die Zeit vom 1. April 1946 bis 31. März 1947.

Kap.	Tit.		RM	RM
		Einnahmen		
I		Aus dem vorhergehen Rechnungsjahre		
	1	Überschuß	—,—	
	2	Rückstände	—,—	—,—
II		Aus eigenem Vermögen		
	1	Zinsertrag des Landeskirchenfonds	8 000,—	
	2	Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	—,—	
	3	Erträge aus den der Gesamtkirche gehörigen Grundstücken	5 800,—	13 800,—
III		Aus Beiträgen und Abgaben		
	1	Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	40 000,—	
	2	Versorgungsbeiträge der Kirchengemeinden für versorgungsberechtigte Organisten und Küster	1 070,—	
	3	Beiträge der Kapellengemeinden zur Aufbringung des Diensteinkommens der Pfarrer	1 600,—	
	4	Beiträge der Evangelischen Krankenhausstiftung zum Diensteinkommen des Landespfarrers für Innere Mission	2 000,—	
	5	Prüfungsgebühren	100,—	
	6	Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches	500,—	
	7	Gebühren der Beratungsstelle für Friedhofskunst	100,—	
	8	Gebühren für Zulassungskarten der Friedhofsgärtner	—,—	45 370,—
IV		Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse (sog. Bauschsumme)		48 600,—
V		Aus Umlagen		786 000,—
VI		Sonstige, insbesondere unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung		1 230,—
				895 000,—
		Ausgaben.		
I		Fehlbetrag aus dem Vorjahre		—,—
II		Landeskirchenleitung und allgemeine kirchliche Verwaltung		
	1	Landessynode	4 000,—	
	2	Besoldung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats	59 000,—	
	3	Versorgungsbezüge der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und ihrer Hinterbliebenen		
		a) Ruhegehälter und Wartegelder	26 800,—	
		b) Witwen- und Waisengelder	10 900,—	

Kap.	Tit.		RM	RM
II	4	Diensträume	2 000,—	
	5	Geschäftsbedürfnisse	15 000,—	
	6	Reisekosten	6 000,—	
	7	Kirchenvisitationen	400,—	
	8	Kreissynoden	400,—	
	9	Theologische Prüfungskommission	200,—	
	10	Bauaufsicht und Beratungsstelle für Friedhofskunst	1 400,—	
	11	Bücherei	300,—	
	12	Lasten und Abgaben für den der Gesamtkirche gehörigen Grundbesitz sowie Ausgaben für seine bauliche Unterhaltung	4 600,—	131 000,—
III		Vorbildung der Geistlichen		
	1	Seminar am Quellenweg	8 000,—	
	2	Studienbeihilfen an Studenten der Theologie	1 000,—	9 000,—
IV		Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes		
	1	Gesetzliche Anteile an der Pfarrbesoldung (Dienstalters- und Kinderzulagen)	141 500,—	
	2	Pfarrbesoldungsbeihilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden	22 000,—	
	3	Besoldung der Vikare, Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger	20 000,—	
	4	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes		
		a) Ruhegehälter und Wartegelder	144 100,—	
		b) Witwen- und Waisengelder	220 000,—	
	5	Beihilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden zur Besoldung von geistlichen Hilfskräften	—,—	
	6	Unterstützung der Ostpfarrer	86 000,—	
	7	Unterstützung der Empfänger kirchlicher Versorgungsbezüge und der Pfarrerfrauen aus den Ostgebieten	54 000,—	687 600,—
V		Sonstige Leistungen für den Pfarrerstand		
	1	Unterstützungen für Geistliche und deren Hinterbliebene sowie für geistliche Hilfskräfte	9 200,—	
	2	Umzugskosten für Geistliche	3 000,—	
	3	Vertretungskosten für Geistliche	2 000,—	
	4	Ausgaben für die Fortbildung der Geistlichen	1 000,—	15 200,—
VI		Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden		
	1	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung versorgungsberechtigter Organisten und Küster		
		a) Ruhegehälter	—,—	
		b) Witwen- und Waisengelder	—,—	
	2	Beihilfen zur Organistenbesoldung an leistungsschwache Kirchengemeinden	1 500,—	
	3	Kosten der Stellvertretung erkrankter Organisten	100,—	1 600,—

Kap.	Tit.		RM	RM
VII		Zur Unterstützung und Förderung kirchlicher Einrichtungen und Aufgaben in den Gemeinden		
	1	Beihilfen an Kirchengemeinden für Bau- und Instandsetzungskosten . . .	2 000,—	
	2	Besondere Bedürfnisse der pfarramtlichen Bedienung von Diaspora-, Siedlungsgebieten und dergl.	1 000,—	
	3	Für Diasporazwecke besonderer Art	1 500,—	4 500,—
VIII		Für innerkirchliche Arbeiten		
	1	Innere Mission	6 000,—	
	2	Landesjugendpfarrer	8 000,—	
	3	Soziale Arbeit der Landeskirche	9 000,—	
	4	Versorgung der schulentlassenen Taubstummen	400,—	
	5	Förderung des Studiums der oldenburgischen Kirchengeschichte	300,—	23 700,—
IX		Vom Staate übernommene Ausgaben		9 100,—
X		Sonstige Ausgaben		
	1	Für die Evangelische Kirche in Deutschland	7 400,—	
	2	Zinsen- und Tilgungsdienst für gesamtkirchliche Schuldverpflichtungen . .	2 000,—	
	3	Zinsen für Kassenkredite	—,—	
	4	Verfügungsfonds	2 000,—	
	5	Unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung	1 900,—	13 300,—
XI		Rückstände	—,—	—,—
XII		Verbleibender Überschuß	—,—	—,—
				895 000,—

Oldenburg, den 27. März 1946.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 33.

Beschluß der Landessynode betr. die Form der Gottesdienste in der Garnisonkirche in Oldenburg und betr. die liturgische Form der Gebete.

Oldenburg, den 27. März 1946.

1. Die Synode stimmt dem Plan des Oberkirchenrats zu, eine von der Liturgischen Kammer vorgelegte „volle Form" des Gottesdienstes in der bisherigen Garnisonkirche in Oldenburg probeweise durchzuführen.

2. Die Synode billigt die Anweisung des Oberkirchenrats, daß der Pfarrer im Gottesdienst alle Gebete in der Wendung zum Altar spricht.

Vorstehender Beschluß wird bekanntgemacht.

Oldenburg, den 27. März 1946.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 34.

Erlaß des Oberkirchenrats betr. Patenschaften.

Oldenburg, den 27. März 1946.

Es ist die Frage gestellt worden, ob es Familien, in denen die Verantwortung des Patenamtes ganz ernst genommen wird, gestattet sei, an Stelle gefallener oder sonst durch Kriegsereignisse ums Leben gekommener Paten andere geeignete Persönlichkeiten nachträglich in das Patenamt einzusetzen.

Der Oberkirchenrat ist damit einverstanden, daß so verfahren wird unter der Voraussetzung, daß es sich um kirchlich bewährte Persönlichkeiten handelt, die zuvor durch den Pfarrer oder durch zwei Mitglieder des Gemeindekirchenrats auf die besondere Verantwortung des Patenamtes hingewiesen werden.

Oldenburg, den 27. März 1946.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 35.

Anordnung des Oberkirchenrats betr. die Kirchenkollekte im Jahre 1946.

Oldenburg, den 27. März 1946.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1946 betr. die Regelung des Kollektenrechts ordnet der Oberkirchenrat folgende landeskirchliche Kollekten für das Jahr 1946 an:

Am Sonntag Palmarum, 14. April: Jugendarbeit der Landeskirche.

Am Karfreitag, 19. April: Elisabethstift.

Am 1. Ostertag, 21. April: Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Am Sonntag Misericordias domini, 5. Mai: Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Am Sonntag Cantate, 19. Mai: Kirchliche Aufbauarbeit in der Oldenburgischen Kirche.

Am Himmelsfahrtstag, 30. Mai: Männerarbeit in der Oldenburgischen Kirche.

Am 1. Pfingsttag, 9. Juni: Äußere Mission.

Am Sonntag Trinitatis, 16. Juni: Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Am 3. nach Trinitatis, 7. Juli: Martin-Luther-Bund.

Am 5. nach Trinitatis, 21. Juli: Evangelische Seemannsmission.

Am 7. nach Trinitatis, 4. August: Volksmissionarische Arbeit der Kirche.

Am 10. nach Trinitatis, 25. August: Evangelisch-lutherischer Zentralverein für Mission unter Israel.

Am 12. nach Trinitatis, 8. September: Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Am 14. nach Trinitatis, 22. September: Oldenburgischer Landesverein für Innere Mission mit seinen besonderen Arbeitsgebieten in der Oldenburgischen Kirche.

Am 1. nach Michaelis, 6. Oktober: Frauenarbeit in der Oldenburgischen Kirche.

Am Erntefest, 18. Oktober: Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Am 4. nach Michaelis, 27. Oktober: Syrisches Waisenhaus Köln-Marienburg.

Am Reformationsfest, 31. Oktober: Gustav-Adolf-Verein.

Am Bußtag, 20. November: Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Am letzten Sonntag im Kirchenjahr, 24. November: Anstalt Bethel bei Bielefeld.

Am 1. Advent, 1. Dezember: Verbreitung kirchlichen Schrifttums.

Am 1. Weihnachtstag, 25. Dezember: Innere Mission und einheimische Diaspora.

Am Silvester, 31. Dezember: Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Anordnung vom 15. 1. 1946 (Band XIII, 2. Stück, Nr. 10) wird aufgehoben.

Für die Einsammlung und rechtzeitige Ablieferung der Kollekten sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1946 genau zu beachten.

Oldenburg, den 27. März 1946.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nachrichten.

Die Amtseinführung des Bischofs D. Dr. Stählin erfolgte am 13. März 1946 in der St. Lambertikirche in Oldenburg durch Landesbischof D. Wurm. Es assistierten Kreispfarrer Chemnitz-Westerstede und Superintendent lic. Kunst-Herford, letzterer als Vertreter der Westfälischen Kirchenleitung.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Kirchenrat Dede (früher in Oldenburg-Osternburg) am 27. Februar 1946,

Pfarrer i. R. Kirchenrat Wilkens in Oldenburg am 29. März 1946.

Es wurden beauftragt:

Der Pfarrer Eugen Bauer aus Kahlau (Ostpr.) mit der Vertretung des beurlaubten Pfarrers Rogge in Golzwarden;

der Pfarrer Stechbart aus Beitsch, Kr. Guben, mit der Betreuung der Gemeinde Lohne (Oldb);

der Hilfsprediger Schulz aus Lupow mit der Vakanzverwaltung in Wiefels;

der Pfarrer lic. Flügge aus Fischhausen (Ostpr.) mit der Tätigkeit eines Katecheten in Wilhelmshaven;

der Pfarrer Gerhard Riemer aus Berlin mit der Vertretung einer vakanten Pfarrstelle in Oldenburg (Oldb).

Eingewiesen wurde:

Der Vikar Theodor Meier aus Berlin als Lehrvikar bei Pastor Fr. Ramsauer in Delmenhorst.

Eingeführt wurde am 10. Februar 1946 der Pfarrer Kamplade in das Pfarramt in Sande.

Aus Kriegsgefangenschaft zurück:

P. Aden, Delmenhorst,
P. Hinrichs, Oldenburg.

Mit der Leitung der **Männerarbeit** in der Oldenburgischen Kirche ist beauftragt der Pfarrer Osterloh in Holle.

Mit der **Betreuung des theologischen Nachwuchses** ist der Pfarrer Osterloh in Holle beauftragt.

Die Leitung des **Volksmissionarischen Amts** in der Oldenburgischen Kirche hat Pfarrer Osterloh in Holle übernommen.

Zu besetzen sind Pfarrstellen

in Delmenhorst, Wilhelmshaven und Rüstringen.

Bewerbungen oldenburgischer Pfarrer sind unverzüglich beim Oberkirchenrat einzureichen.

Betr. Überführung gefallener deutscher Soldaten.

Das Staatsministerium, Abt. Inneres, hat den Landräten und Oberbürgermeistern folgenden Erlaß (Nr. 1 2186 vom 7. 2. 46) zugeleitet:

„Die im Lande Oldenburg gefallenen deutschen Soldaten sind, von einigen Ausnahmen abgesehen, alle von Feldgräbern auf besonders hergerichtete Ehrenfriedhöfe umgebettet worden. Durch die Umbettungen und die Anlegung der Ehrenfriedhöfe sind erhebliche Kosten entstanden. Es kann

daher in Zukunft nicht zugelassen werden, daß auf Ehrenfriedhöfen bestattete deutsche Soldaten von den Angehörigen in deren Heimat übergeführt werden. Durch das Herausnehmen einzelner Gräber entstehen in der Regel Lücken, die das Gesamtbild der Ehrenfriedhöfe erheblich stören. Als Ehrenfriedhöfe gelten auch die Teile ziviler Friedhöfe, auf denen Gefallene bestattet sind und deren Gestaltung und Ausbau durch den Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge erfolgt ist.

Die Bürgermeister sind anzuweisen, in Zukunft Überführungsanträge abzulehnen. Besonders gelagerte Fälle sind mit eingehender Stellungnahme des Bürgermeisters nach hier zur Entscheidung vorzulegen."

Tätigkeit des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland.

1. Kollekte für das Hilfswerk am 1. Ostertag.

Entsprechend einer Bitte des Hilfswerks wird in allen deutschen Evangelischen Kirchen am Ostersonntag eine Kollekte für besondere Aufgaben des Hilfswerks gesammelt. Den Gemeinden sind Kanzelaufrufe für diese Sammlung zugegangen. Im Einverständnis mit dem Diakonissenhaus Elisabethstift in Oldenburg hat der Oberkirchenrat daher die überlieferungsgemäß dem Elisabethstift zustehende Osterkollekte auf Karfreitag angesetzt. Es handelt sich dabei um eine einmalige Maßnahme, die die seit Jahrzehnten unseren Gemeinden bekannte Ordnung nicht grundsätzlich durchbrechen soll. Der Oberkirchenrat bittet die Gemeinden, für die beiden Kollekten am Karfreitag und Ostersonntag ihre Opfer fröhlich und zahlreich zu bringen.

2. Sonderaktion des Gesamthilfswerks.

Die Sonderaktion für die Not der heimkehrenden Kriegsgefangenen — Sammlung von Bekleidungsstücken — hat in den Kirchenkreisen ein sehr erfreuliches Ergebnis gehabt. Eine Gesamtaufstellung wird den Herrn Kreisbeauftragten zugeleitet werden. In ganz besonderer Weise hat die Kirchengemeinde Jever zu dem Erfolg der Sammlung beigetragen.

3. Transportschwierigkeiten des Hilfswerks.

Da das Hilfswerk immer noch nicht über eine eigene Transportorganisation in Oldenburg verfügen kann, ergeben sich oft Verzögerungen bei der Abholung von Spenden aus den Gemeinden. Das Hauptbüro tut alles, um eine möglichst schnelle Abholung und Weiterleitung der Spenden zu erreichen. Die Gemeinden werden aber gebeten, selbst jede sich ihnen bietende Transportgelegenheit nach Oldenburg auszunutzen, die näherliegenden Gemeinden auch die Möglichkeit eines Transports mit Pferdefahrzeugen. Es wird gebeten, Transporte möglichst telefonisch anzumelden, damit unter Umständen am Wege liegende Gemeinden mitbeteiligt werden können.

4. Nachrichten aus dem Gesamthilfswerk.

Transportverhältnisse im Osten.

Nach dem Stand der Transportorganisation des Zentralbüros Ost des Hilfswerks kann die Gewähr dafür übernommen werden, daß Sendungen in die Provinz Brandenburg binnen 2 Wochen und solche für die übrige russische Zone innerhalb 3-5 Wochen bis zu den Bedürftigen verteilt sind.

Spenden in Bayern.

Aus dem Kapitel Burghaslach konnten dort gesammelte 11 000 Zentner Kartoffeln und 400 Zentner Getreide durch Vermittlung der Bayrischen Warenhaus AG., die überall im Lande Lagerhäuser unterhält, dem evangelischen Dekanat Hof zur Verwendung im Hilfswerk im Verrechnungswege überwiesen werden.

900000 Evangelische Spenden in einer Woche 5 Millionen Reichsmark.

Das Hauptbüro Baden des Hilfswerks hat vom 10. bis 17. 2. 1946 eine Sammlung durchgeführt, die 5 Millionen Reichsmark ergeben hat. Statt der zunächst vorgesehenen Quote von 250 000 Reichsmark hat Baden für die Geldhilfe in den Ostgebieten 1 Million Reichsmark zur Verfügung gestellt.

Sammlung für die „Heimkehrer ohne Hoffnung".

Auf Grund des Briefes von Propst Grüber, Berlin, der unseren Gemeinden zugegangen ist, hat eine frühere Mitarbeiterin Grübers im Bezirk Gerabronn eine Sammlung organisiert, die in jeder Weise vorbereitet wurde und Anfang Februar begann. Sie ergab in diesem einen Bezirk 28 Zentner Erbsen, 32,5 Zentner Mehl, 3,6 Zentner Nährmittel und 10 000 Suppenwürfel, 5,5 Zentner Dörrobst und Zwieback, 4,4 Zentner Rauch- und Dörrfleisch, Speck und Fett, 0,4 Zentner Honig und 226 Eier, ferner viele Kartons mit Nährmittel und 96 Flaschen alkoholische Getränke. Außerdem wurden viele Decken und Kleidungsstücke gespendet. Am 18. 2. rollte der erste Eisenbahnwagen mit 151 Zentnern Inhalt nach Berlin ab. Die Arbeit dieses württembergischen Bezirks ist vorbildlich. Das Hauptbüro Ost bittet dringend um weitere Gaben, besonders Kleidung, Lebensmittel und Medikamente.

5. Suchdienst für Kriegsgefangene.

Zur Zeit bestehen leider keine zuverlässigen Möglichkeiten, Nachforschungen nach Soldaten in russischer Kriegsgefangenschaft anzustellen. Das Hilfswerk warnt vor Inanspruchnahme von Stellen, die dennoch behaupten, solche Möglichkeiten zu haben.

Betr. Freizeiten im kirchlichen Seminar am Quellenweg.

Die im 3. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes angekündigten Freizeiten erfahren folgende zeitliche Verschiebung:

1. Freizeit für Lehrer und Lehrerinnen, die Christliche Unterweisung erteilen oder erteilen wollen:

   Montag, 27. 5., bis Freitag, 31. 5. d. J.

2. Freizeit für Pfarrer (Thema: „Der christliche Gottesdienst"):

   Dienstag, 23. 4., bis Sonnabend, 27. 4. d. J.

Das Staatsministerium hat zugesagt, Lehrern und Lehrerinnen, die an der Freizeit für Christliche Unterweisung teilnehmen wollen, den nötigen Urlaub zu geben.

Anmeldungen für die Freizeiten sind an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Oldenburg (Oldb), Amalienstraße 6, zu richten.